S 7 AS 770/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bedarfsgemeinschaft Kinder Wohnsitz
Leitsätze	1. Für die Frage, ob ein Kind einem elterlichen Haushalt zumindest zeitweilig angehört, kommt es auf die tatsächlichen (faktischen) Verhältnisse an. Entscheidend ist, ob es sich dort dauerhaft und mit nur kurzfristigen Unterbrechungen tatsächlich aufhält. Bestehen ernstliche Zweifel an der Zugehörigkeit zum elterlichen Hauhalt, kann die Haushaltszugehörigkeit nicht allein mit Hinweisen auf das elterliche Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht und auf den gegenüber der Meldebehörde verlautbarten Wohnsitz belegt werden. 2. Machen die Eltern als gesetzliche Vertreter Ansprüche des Kindes mit der Begründung geltend, es gehöre ihrem Haushalt an, sind sie für diese anspruchsbegründende Tatsache darlegungs- und beweispflichtig. Mangelnde Mitwirkung bei der Aufklärung eines zweifelhaften Aufenthalts des Kindes geht danach zu Lasten der Leistungsbegehrenden.
Normenkette	SGB II § 7 Abs 3 Nr 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 770/21
Datum	17.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 593/22
Datum	30.05.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤ger und BerufungsfÃ¼hrer (im Folgenden: KlÃ¤ger) begehren hÃ¶here bzw. weitere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende, jetzt BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fÃ¼r die Zeit von Juni 2021 bis November 2022.

Der 1980 geborene KlÃ¤ger zu 1. lebte zunÃ¤chst zusammen mit seiner Ehefrau, Frau H. Z. (geb. 1984), und den gemeinsamen vier Kindern, dem 2012 geborenen KlÃ¤ger zu 2., dem 2014 geborenen KlÃ¤ger zu 3. und zwei TÃ¶chtern unter der Anschrift B. 35 in M. Die Miete fÃ¼r die 64 qm groÃe Wohnung mit drei Zimmern betrug ab dem 1. Oktober 2019 monatlich 320 Euro zuzÃ¼glich Betriebskostenvorauszahlungen in HÃ¶he von 85 Euro, Heizkostenvorauszahlungen in HÃ¶he von 120 Euro sowie wegen einer nicht nÃ¤her im Vertrag erlÃ¤uterten âzusÃ¤tzlichen Mietquelleâ 2,56 Euro (insgesamt 527,56 Euro). Der KlÃ¤ger zu 1. bezog ursprÃ¼nglich das Kindergeld fÃ¼r seine vier Kinder. Des Weiteren war ihm zunÃ¤chst bis 9. April 2022 Elterngeld in HÃ¶he von 150 Euro monatlich bewilligt. Dieses bezog er hingegen nur bis fÃ¼r den 9. Juni 2021, weil die Bewilligung nachtrÃ¤glich zum 10. Mai 2021 aufgehoben und die Leistung fÃ¼r den 10. Mai bis 9. Juni 2021 zurÃ¼ckgefordert wurde (Bescheid des Beigeladenen vom 2. Juni 2021). Sonstige Einnahmen bestanden in der Bedarfsgemeinschaft nicht. Im Januar 2021 hatte der KlÃ¤ger zu 1. fÃ¼r seine Kfz-Haftpflichtversicherung einen Jahresbeitrag in HÃ¶he von 233,21 Euro zu entrichten (im Januar 2022: 225,41 Euro).

Der Beklagte hatte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 2. November 2020 und â auf abgeholfenen Widerspruch â in Gestalt eines Ãnderungsbescheides vom 9. Dezember 2020 unter BerÃ¼cksichtigung der vollen Wohnkosten und des Kindergeldes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit ab Dezember 2020 bis November 2021 bewilligt. Dies umfasste neben den laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch zusÃ¤tzliche Leistungen fÃ¼r die Schule nach Â§ 28 Abs. 3 SGB II fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. Des Weiteren gewÃ¤hrte der Beklagte fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. mit gesonderten Bescheiden vom 2. November 2020 Leistungen fÃ¼r die Mittagsverpflegung.

Am 30. April 2021 teilte eine Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhauses M.

dem Beklagten mit, dass die Ehefrau und die beiden TÃ¶chter des KlÃ¤gers dort am Vortag Zuflucht gesucht hÃ¤tten. Sie wÃ¼rden sich nunmehr als eigenstÃ¤ndige Bedarfsgemeinschaft melden.

Daraufhin erlieÃ□ der Beklagte unter dem 17. Mai 2021 einen â□□VorlÃ¤ufigen Ã□nderungsbescheidâ□□. Nach dem VerfÃ¼gungssatz dieses Bescheids hob er den Bescheid vom 2. November 2020 in der Fassung des Ã□nderungsbescheids vom 9. Dezember 2020 gemÃ¤Ã□ Â§ 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 bis zum 30.Â November 2021 auf. FÃ¼r die Monate Dezember 2020 bis Mai 2021 erging keine abweichende Bewilligung. Ab dem 1. Juni 2021 bewilligte er der Ehefrau und den TÃ¶chtern des KlÃ¤gers keine Leistungen als Teil der bisherigen Bedarfsgemeinschaft. Dem KlÃ¤ger zu 1. und dessen SÃ¶hnen gewÃ¤hrte er Leistungen nach dem SGB II unter Anrechnung von Elterngeld und Kindergeld fÃ¼r den verbleibenden Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis zum 30. November 2021 in HÃ¶he von 738,55 Euro. Einen VorlÃ¤ufigkeitsvorbehalt enthielt der Bescheid â□□ abgesehen von der Bezeichnung in der Ã□berschrift â□□ nicht.

Am 19. Mai 2021 teilte eine Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhauses dem Beklagten telefonisch mit, dass der KlÃ¤ger zu 1. bislang kein Kindergeld an seine Ehefrau weitergeleitet habe. Vielmehr habe er ihre auf ihr eigenes Konto gezahlten SGB II-Leistungen mit Hilfe ihrer Kontokarte auf sein Konto Ã¼berwiesen. Die Ehefrau sei einverstanden, dass wegen der bereits erfolgen Zahlungen fÃ¼r Mai 2021 erst ab Juni 2021 Zahlungen an sie wieder aufgenommen wÃ¼rden. Die KlÃ¤ger zu 2. und 3. seien derzeit nicht beim KlÃ¤ger zu 1. untergebracht, sondern bei dessen Eltern.

Danach hob der Beklagte mit â□□VorlÃ¤ufigem Ã□nderungsbescheidâ□□ vom 20. Mai 2021 â□□den Bescheid [â□¦] vom 02.11.2020 in Gestalt des Ã□nderungsbescheides vom 17.05.2021 gemÃ¤Ã□ Â§ 48 Abs. 1 SGB X mit Wirkung vom 01.12.2020 bis 30.11.2021â□□ auf. FÃ¼r die Monate Dezember 2020 bis MÃ¤rz 2021 sowie fÃ¼r Mai 2021 bewilligte er den Mitgliedern der ursprÃ¼nglichen Bedarfsgemeinschaft Leistungen in unverÃ¤nderter HÃ¶he und fÃ¼r April 2021 um 75 Euro hÃ¶here Leistungen (wohingegen der Berechnungstabelle unverÃ¤nderte AnsprÃ¼che zu entnehmen waren). Ab Juni 2021 bewilligte er dem KlÃ¤ger zu 1. keine Leistungen mehr; weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wurden in dem Bescheid ab dann nicht mehr aufgefÃ¼hrt. Dadurch entfielen ab dann auch die den KlÃ¤gern zu 2. und 3. zuvor gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r Bedarfe fÃ¼r Bildung und Teilhabe. Zur BegrÃ¼ndung verwies der Beklagte darauf, dass ihm bekannt geworden sei, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. sich aktuell nicht im Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. aufhielten, so dass ihre Bedarfe nicht zu berÃ¼cksichtigen seien. Das Eltern- und das Kindergeld werde vollstÃ¤ndig als Einkommen des KlÃ¤gers zu 1. berÃ¼cksichtigt, da keine Unterlagen bezÃ¼glich einer Abtretung vorlÃ¤gen und das Eltern- und Kindergeld fÃ¼r die TÃ¶chter weiterhin auf seinem Konto eingehe. Anbei werde eine AnhÃ¶rung zu dem genannten Sachverhalt Ã¼bersandt; auf deren Grundlage wÃ¼rde dann die BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen AuszÃ¼ge und die Geltendmachung der damit verbundenen RÃ¼ckforderung erfolgen. Der Bescheid enthielt unter der Ã□berschrift â□□Hinweis zum

Leistungsanspruch ab 29. April 2021â□□ folgenden Hinweis: Die Leistungen wÃ¼rden â□□im GewÃ¤hrungszeitraum 01.12.2020 bis 30.11.2021 gem. Â§ 41a Abs. 1 SGB II vorlÃ¤ufig bewilligtâ□□. Zur BegrÃ¼ndung wurde auf den Auszug der Ehefrau und der TÃ¶chter und damit zusammenhÃ¤ngende offene Fragen verwiesen. Deshalb sei â□□die Bedarfsberechnung fÃ¼r die oben genannten Personen vorlÃ¤ufig zum 31.05.2021 begrenztâ□□ worden. Aufgrund der vorlÃ¤ufigen Bewilligung werde der GewÃ¤hrungszeitraum auf sechs Monate festgelegt; es werde darauf hingewiesen, dass sich die VorlÃ¤ufigkeit auf den gesamten Verwaltungsakt erstrecke. Wegen der LeistungsgewÃ¤hrung ab dem 1. Juni 2021 werde darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger zu 1. wegen seines Einkommens nicht hilfebedÃ¼rftig sei. Die Ablehnung gelte vom 1. Juni bis 30. November 2021.

Mit einem gesonderten Schreiben vom gleichen Tag hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger zu 1. â□□in Vorbereitung eines RÃ¼cknahmebescheides nach Â§ 45 SGB X â□□ an. Ihm sei bekannt geworden, dass sich die KlÃ¤ger zu 2. und 3. nicht mehr in seinem Haushalt aufhielten.

Daraufhin wandte sich der KlÃ¤ger zu 1. mit mehreren Schreiben an den Beklagten. Unter dem 22. Mai 2021 erhob er Widerspruch gegen den Bescheid vom 17. Mai 2021, weil die Bedarfsberechnung falsch sei. Ihm werde Einkommen angerechnet, das er nicht habe. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 erhob er Widerspruch gegen den Bescheid vom 20. Mai 2021. Dieses â□□Angebot in Form eines Ã□nderungsbescheidsâ□□ lehne er ab und widerspreche diesem. Der Inhalt sei aus sich heraus nichtig und gesetzwidrig. Der Ã□nderungsbescheid gehe von nicht konkret benanntem fiktivem Einkommen aus. Er verstehe nicht, was mit Abtretung des Kindergeldes gemeint sei. Er selbst lebe nicht von diesem Geld und bestreite davon auch nicht seinen Lebensunterhalt. Weiter rÃ¼gte der KlÃ¤ger zu 1., dass beide Bescheide nicht unterschrieben seien, und berief sich auf zahlreiche gesetzliche Vorschriften.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 forderte der Beklagte den KlÃ¤ger zu 1. auf, u.a. folgende Unterlagen beizubringen bzw. folgende Angaben zu machen: â□□KontoauszÃ¼ge Ã¼ber die Weiterleitung des Kindergeldes [seiner] SÃ¶hne, AbtretungserklÃ¤rungen gegenÃ¼ber der Familienkasseâ□□; â□□Einstellungsbescheid des Kindergeldes fÃ¼r [seine] SÃ¶hneâ□□; Angaben, seit wann sich seine SÃ¶hne nicht mehr im gemeinsamen Haushalt aufhielten; Angaben, wo sich die SÃ¶hne aktuell aufhielten und Ã¼ber welchen Zeitraum sie dies tÃ¤ten. Hierzu fÃ¼hrte der KlÃ¤ger zu 1. mit Schreiben vom 18. Juni 2021 unter anderem aus, dass das Vorgehen des Beklagten rechtswidrig sei. Einkommen der Kinder dÃ¼rfe nicht den Eltern zugerechnet werden. Insoweit fragte er, an wen er das Kindergeld weiterleiten solle und warum. BezÃ¼glich der Frage nach dem Aufenthalt seiner SÃ¶hne sprach der KlÃ¤ger zu 1. von einer â□□fixen Ideeâ□□ des Beklagten.

Am 10. Juni 2021 fÃ¼hrte eine Mitarbeiterin des Beklagten beim KlÃ¤ger zu 1. einen unangekÃ¼ndigten Hausbesuch durch. In einem Vermerk hielt sie dazu u.a. fest, der KlÃ¤ger zu 1. habe ihr keinen Zutritt zur Wohnung gewÃ¤hrt. Er habe

angegeben, seine beiden SÃ¶hne wohnten bei ihm. Sie habe ihm erlÃ¤utert, dass er Gelegenheit habe zu zeigen, dass dies tatsÃ¤chlich der Fall sei. Dazu habe er angegeben, die Kinder seien in der Schule bzw. im Hort. Die Wohnsituation habe er nicht zeigen wollen. Zum Abschied habe er einen groÃen Beutel mit Lego-Bausteinen aus dem Fenster gehalten und gefragt, ob dies Beweis genug sei.

Am 17. Juni 2021 telefonierte eine Mitarbeiterin des Beklagten mit dem dortigen Jugendamt. Ausweislich eines GesprÃ¤chsvermerks wurde ihr u.a. mitgeteilt, der KlÃ¤ger zu 1. wolle Unterhaltsvorschussleistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. beantragen. Gleichzeitig habe er aber diverse LebensumstÃ¤nde angegeben, die einen tatsÃ¤chlichen Aufenthalt der Jungen bei ihm unglaubhaft erschienen lieÃen. Nach einer RÃ¼cksprache mit der Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhauses teilte die Mitarbeiterin des Jugendamtes in einem weiteren Telefonat mit, sie habe die Auskunft erhalten, die KlÃ¤ger zu 2. und 3. seien zwar polizeilich beim KlÃ¤ger zu 1. gemeldet, hielten sich aber tatsÃ¤chlich bei ihren GroÃeltern auf. Nach Auskunft der Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhauses bestehe dazu eine Vereinbarung zwischen den GroÃeltern und dem Jugendamt.

In der Folgezeit erhielt der Beklagte zwei Bescheide der Familienkasse Sachsen-Anhalt-ThÃ¼ringen an den KlÃ¤ger zu 1. zur Kenntnis. Mit Bescheid vom 26. Mai 2021 war die Bewilligung von Kindergeld fÃ¼r die TÃ¶chter zu Juni 2021 aufgehoben worden, weil diese nunmehr im Haushalt der Mutter lebten; fÃ¼r die SÃ¶hne blieb es bei der Bewilligung an den KlÃ¤ger zu 1. mit je 219,00 Euro monatlich.

Unter dem 13. Juli 2021 erlieÃ der Beklagte einen â VorlÃ¤ufigen ÃnderungsbescheidÂ im Widerspruchsverfahrenâ, den er auf Â§ 40 SGB II in Verbindung mit Â§ 44 SGB X stÃ¼tzte. Der Bescheid vom 20. Mai 2021 werde durch den vorliegenden ersetzt. Die BerÃ¼cksichtigung des Kindergeldes fÃ¼r die TÃ¶chter werde ab Juni 2021 nicht mehr vorgenommen. FÃ¼r die Monate Dezember 2020 bis Mai 2021 blieb die Bewilligung inhaltlich unverÃ¤ndert. FÃ¼r Juni bis November 2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger zu 1. Leistungen in HÃ¶he von 584,99 Euro pro Monat.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2021 verwarf der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zu 1. zum Teil (betreffend den Ãnderungsbescheid vom 17. Mai 2021) wegen Ersetzung als unzulÃ¤ssig und wies ihn zum Teil (betreffend den Ãnderungsbescheid vom 20. Mai 2021) unter Hinweis auf den Ãnderungsbescheid vom 13. Juli 2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Mit Aufhebungsbescheiden vom 4. August 2021 hob der Beklagte die Bewilligung von Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe fÃ¼r KlÃ¤ger zu 2. und 3. jeweils ab Juni 2021 auf. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger zu 1. WidersprÃ¼che, welche vom Beklagten mit Widerspruchsbescheiden vom 21. September 2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen wurden. Dies wurde damit begrÃ¼ndet, dass der KlÃ¤ger zu 1. trotz mehrfacher Aufforderung keine Angaben zum Aufenthaltsort der beiden SÃ¶hne habe machen kÃ¶nnen. Auch bei der AuÃendienstprÃ¼fung sei

nicht nachgewiesen worden, dass die beiden SÃ¶hne sich im Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. aufhielten. Nach einer BestÃ¤tigung des Jungendamtes sei dies nicht der Fall.

Wegen der Aufhebungsbescheide vom 4. August 2021 in Gestalt der jeweiligen Widerspruchsbescheide vom 21. September 2021 hat der KlÃ¤ger zu 1. am 29. September 2021 Klage vor dem Sozialgericht Halle (SG) erhoben (S 7 AS 1066/21), wofÃ¼r er spÃ¤ter eine Vollmacht der Kindesmutter vom 5. Januar 2022 vorgelegt hat. Schriftliche Fragen zum Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. hat die Kindesmutter unter Verweis auf ein vermeintliches Zeugnisverweigerungsrecht abgelehnt. Trotz Anforderung des SG hat der KlÃ¤ger zu 1. keine weiteren Belege zum tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort der weiteren KlÃ¤ger erbracht.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 wies der KlÃ¤ger zu 1. nach, dass er zum 24. Oktober 2021 eine Betriebskostennachforderung in HÃ¶he von 184,32 Euro schuldete und dass sich die Gesamtmiete ab dem 1. Dezember 2021 auf 550,56 Euro erhÃ¶hte (Grundmiete unverÃ¤ndert, Betriebskostenvorauszahlung nun 146,00 Euro monatlich, Heizkostenvorauszahlung nun 82 Euro monatlich). Danach hat der Beklagte dem KlÃ¤ger zu 1. mit einem â□□VorlÃ¤ufigen Ã□nderungsbescheid im Klageverfahrenâ□□ vom 12. Oktober 2021 weitere 184,63 Euro fÃ¼r Oktober 2021 wegen der Betriebskostennachforderung bewilligt (insgesamt dann 769,62 Euro). Der Beklagte fÃ¼hrte aus, dass der Bescheid vom 2. November 2020 â□□mit Wirkung vom 01.12.2020 bis 30.11.2021â□□ aufzuheben gewesen sei, und fÃ¼hrte die Bewilligung fÃ¼r alle, d.h. auch fÃ¼r die Leistungsmonate erneut auf, in denen gegenÃ¼ber der Bewilligung vom 13. Juli 2021 keine geÃ¤nderte Bewilligung erfolgte. Erneut begrÃ¼ndete der Beklagte die VorlÃ¤ufigkeit mit der ausstehenden KlÃ¤rung, ab wann sich die SÃ¶hne des KlÃ¤gers zu 1. nicht mehr in seinem Haushalt aufhielten und mit der vorlÃ¤ufig bis 31. Mai 2021 begrenzten GewÃ¤hrung der Leistungen fÃ¼r die Ehefrau und die TÃ¶chter und dem nach Erhalt der angeforderten Unterlagen noch zu berÃ¼cksichtigenden tatsÃ¤chlichen Auszug, was ebenfalls fÃ¼r die SÃ¶hne gelte.

Bereits am 9. Juli 2021 hat der KlÃ¤ger zu 1. beim SG gegen den Bescheid des Beklagten vom 20. Mai 2021 Klage (S 7 AS 770/21) erhoben, die er mit einem â□□Eilantrag gemÃ¤Ã□ Â§ 86b SGG/ SGB XVâ□□ verbunden hat. Dieses Eilrechtsverfahren hat das erstinstanzliche Gericht unter dem Aktenzeichen S 7 AS 769/21 ER gefÃ¼hrt (hiesiges Az. dann L 2 AS 583/21 B ER). Der KlÃ¤ger zu 1. hat im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass das Kindergeld nicht sein Einkommen sei, sondern das seiner Kinder und deren Lebensunterhaltssicherung diene. Ihm werde ein fiktives Einkommen angerechnet, was er nicht besitze. Diese Anrechnung habe zum Wohle seiner Kinder zu unterbleiben. Im Verfahren machte der KlÃ¤ger zu 1. insbesondere Verletzungen des Sozialgeheimnisses und von PersÃ¶nlichkeitsrechten geltend. Nach dem SGB II gehÃ¶rten seine Kinder zu seiner Bedarfsgemeinschaft. Durch Meldebescheinigungen sei bewiesen, dass seine SÃ¶hne bei ihm wohnten. Ein weiterer Beweis seien BÃ¼cherlisten seiner SÃ¶hne und Rechnungen eines MenÃ¼-Services. Anhand von KontoauszÃ¼gen sei z.B. ersichtlich, dass er fÃ¼r einen Sohn Geld fÃ¼r die Klassenkasse bzw. Schule Ã¼berwiesen habe. Er versichere an Eides statt, dass seine SÃ¶hne sich in seinem Haushalt aufhielten und ihren Wohnsitz bei ihm hÃ¤tten.

Das SG hat den KlÃ¤ger zu 1. im Rahmen des Verfahrens auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes befragt, ob es zutreffe, dass seine SÃ¶hne sich bei ihren GroÃeltern aufhielten, und ob er ggf. das Kindergeld an diese weiterleite. Der KlÃ¤ger zu 1. erklÃ¤rte dazu, seine SÃ¶hne wohnten bei ihm.

Weiter hat das SG Frau H. Z. um Auskunft darÃ¼ber gebeten, wo sich ihre SÃ¶hne aktuell aufhielten; auÃerdem mÃ¶ge sie die Anschrift ihrer Schwiegereltern mitteilen. Auf gerichtliche Aufforderung bevollmÃ¤chtigte Frau H. Z. ihren Ehemann, im Sinne der gemeinsamen SÃ¶hne zu handeln. Ein weiteres Schreiben, das den Absender â Z./ Frauenhaus/ 0XXXX M.â aufwies, enthielt die ErklÃ¤rung von Frau H. Z.: âmeine SÃ¶hne leben und haben schon immer im Haushalt meines Mannes gewohntâ. Die Adresse der GroÃeltern sei ihr nicht bekannt. Im Ãbrigen verweise sie auf Vertrauensschutz, das Sozialgeheimnis, Datenerhebung und den Datenschutz. Weiteres mÃ¶ge man an ihren Ehemann richten.

WÃ¤hrend des erstinstanzlichen Verfahrens hat der Beklagte mit Schreiben vom 13. Juli 2021 das dortige Jugendamt um Auskunft Ã¼ber den Aufenthaltsort der KlÃ¤ger zu 2. und 3 gebeten. Dieses Ersuchen lehnte das Jugendamt mit Schreiben vom 9. August 2021 unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen ab. Auf erneute Anfrage des Beklagten verwies das Jugendamt mit Schreiben vom 10. September 2021 auf Â§ 64 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch â Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII). Das Jugendamt leiste der betroffenen Familie persÃ¶nliche und erzieherische Hilfe. Nach seiner EinschÃ¤tzung wÃ¼rde die Erteilung der begehrten Auskunft den Erfolg der LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB VIII gefÃ¤hrden, da der erforderliche Vertrauensschutz erheblich beeintrÃ¤chtigt wÃ¼rde. Es liege auch keine Einwilligung der betroffenen Personen vor.

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2021 hat das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, wogegen der KlÃ¤ger zu 1. Beschwerde unter Berufung auf zahlreiche gesetzliche Vorschriften erhoben hat. Der Berichterstatter in diesem Beschwerdeverfahren hat sich am 10. November 2021 telefonisch beim Jugendamt nach den dort vorliegenden Erkenntnissen zum Aufenthaltsort der KlÃ¤ger zu 2. und 3 erkundigt. Die fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Unterhaltsvorschussleistungen zustÃ¤ndige Stelle teilte mit, die dortige Kenntnis, dass die SÃ¶hne sich bei ihren GroÃeltern aufhielten, resultiere aus den Angaben der Kindesmutter. Der Soziale Dienst gab an, man wÃ¤re zwar in der Lage, Auskunft Ã¼ber den Aufenthaltsort der SÃ¶hne und ein gerichtliches Verfahren zu geben; dies setze aber die Vorlage von EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rungen beider Elternteile voraus.

Auf gerichtliche Anfrage zum Bestehen etwaiger Vereinbarungen oder behÃ¶rdlicher oder gerichtlicher Regelungen zu dem Aufenthalt der beiden SÃ¶hne und zur AnhÃ¤ngigkeit familiengerichtlicher Verfahren und nach der ladungsfÃ¤higen Anschrift seiner Eltern befragt, hat der KlÃ¤ger zu 1. mitgeteilt, seine SÃ¶hne hielten sich bei ihm auf. Sehr wohl komme es im Rahmen der Besuche bei den GroÃeltern nach Absprache zu Ãbernachtungen. Auch wÃ¼rden die GroÃeltern sie âmalâ von der Schule bzw. dem Hort abholen. Verfahren betreffend Sorgerecht, Umgang oder Aufenthalt gebe es nicht. Abgesehen von einer Eingliederungshilfe fÃ¼r einen der beiden SÃ¶hne, der unter Autismus leide, und

von Hilfe bei der Vermittlung seiner Ehefrau ins Frauenhaus hÃ¤tten weder er noch seine Ehefrau etwas mit dem Jugendamt zu tun. BezÃ¼glich der Richtigkeit dieser Angaben habe er bereits erstinstanzlich eine Versicherung an Eides statt bzw. Glaubhaftmachung abgegeben; dies tue er nun noch einmal. Dass seine SÃ¶hne ihren Wohnsitz bei ihm hÃ¤tten, ergebe sich aus â im Einzelnen dargelegten â gesetzlichen Bestimmungen. Weiter verwies er darauf, dass sich sein Aufenthaltsbestimmungsrecht aus den Â§Â§ 1687, 1627 Abs. 1 und 1631 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) ergebe. Die erbetene EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung gab der KlÃ¤ger zu 1. nicht ab.

Die ebenfalls befragte Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1. verwies unter dem 23. November 2021 auf dieselben gesetzlichen Vorschriften und teilte erneut mit, ihre SÃ¶hne befÃ¤nden sich beim KlÃ¤ger zu 1., der das alleinige Recht zur Entscheidung in Angelegenheiten des tÃ¤glichen Lebens habe. Die GroÃeltern hÃ¤tten ein Recht auf Umgang, aber kein Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht. Auch sie gab die erbetene EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung nicht ab.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2021 hat der Senat die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung lÃ¤gen nicht vor. Der angegriffene Bescheid sei offensichtlich rechtmÃ¤Ãig. Der Verwaltungsakt sei mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben gewesen, weil sich die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse wesentlich geÃ¤ndert hÃ¤tten. Der Beklagte sei zu Recht davon ausgegangen, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. spÃ¤testens ab dem 1. Juni 2021 nicht mehr zum Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. gehÃ¶rten. Der KlÃ¤ger zu 1. habe den tatsÃ¤chlichen Aufenthalt nicht glaubhaft gemacht. Statt die tatsÃ¤chlichen Wohn- und LebensverhÃ¤ltnisse nachvollziehbar und vor allem Ã¼berprÃ¼fbar darzustellen, habe der KlÃ¤ger zu 1. seine Rechtsauffassung referiert, Fragen habe er nur in hohem MaÃe unvollstÃ¤ndig und ausweichend beantwortet und eine weitere SachaufklÃ¤rung durch das Gericht verhindert. Der Beklagte habe auch zu Recht das Kindergeld, welches der KlÃ¤ger zu 1. fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. erhalte, als sein Einkommen berÃ¼cksichtigt. Eine Weiterleitung des Kindergeldes habe der KlÃ¤ger zu 1. nicht behauptet und sei auch nicht ersichtlich.

Bereits am 8. Oktober 2021 hatte der KlÃ¤ger zu 1. beim Beklagten einen Antrag auf Fortzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r sich und seine beiden SÃ¶hne ab dem 1. Dezember 2021 gestellt. FÃ¼r diese stellte er zugleich einen Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe fÃ¼r Aufwendungen fÃ¼r die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die SÃ¶hne wÃ¼rden die 2. und 4. Klasse der J.-Schule besuchen und nÃ¤hmen an der Mittagsverpflegung teil. Bei den EinkommensverhÃ¤ltnissen hÃ¤tten sich keine Ãnderung ergeben. FÃ¼r die beiden SÃ¶hne beziehe er Kindergeld in HÃ¶he von insgesamt 438,00 Euro.

Der Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 2. November 2021 allein dem KlÃ¤ger zu 1. Leistungen fÃ¼r den Monat Dezember 2021 in HÃ¶he von 607,99 Euro und fÃ¼r die Monate Januar bis Mai 2022 in HÃ¶he von jeweils 610,34 Euro. Hierbei berÃ¼cksichtigte er die tatsÃ¤chlichen monatlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft

und Heizung vollstÃ¤ndig in HÃ¶he von 550,56 Euro. Als Einkommen berÃ¼cksichtigte der Beklagte das Kindergeld in HÃ¶he von 438,00 Euro, wovon 30,00 Euro als Versicherungspauschale und 18,78 Euro fÃ¼r die Kfz-Haftpflichtversicherung in Abzug gebracht wurden. In gesonderten Bescheiden, ebenfalls vom 2. November 2021, lehnte der Beklagte Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. fÃ¼r die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2021 bis Mai 2022 ab.

Gegen diese Bescheide erhob der KlÃ¤ger zu 1. Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass er nicht angegeben habe, dass seine SÃ¶hne nicht bei ihm lebten. Ihm stÃ¼nden auch Leistungen wegen Alleinerziehung zu. Weiter rÃ¼gte er, dass die Bescheide nicht unterschrieben seien, und berief sich auf zahlreiche gesetzliche Vorschriften.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. April 2022 wies der Beklagte die WidersprÃ¼che als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. BegrÃ¼ndet wurde dies damit, dass der Auszug der Kinder aus dem Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. durch das Jugendamt bestÃ¤tigt worden sei. Die SÃ¶hne hielten sich nicht bei dem KlÃ¤ger zu 1. auf. Dieser kÃ¶nne den behaupteten Aufenthalt der Kinder in seinem Haushalt auch nicht nachweisen. Infolgedessen wÃ¼rden die Kinder nicht mehr zu seiner Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren und erhielten somit auch keine Leistungen nach dem SGB II Ã¼ber diese Bedarfsgemeinschaft.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger zu 1. am 12. April 2022 beim SG Klage erhoben (Az. S 7 AS 495/22).

Unter dem 8. November 2021 (Az. S 7 AS 1204/21 ER) hatte der KlÃ¤ger zu 1. bereits einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim SG in Bezug auf die drei Bescheide vom 2. November 2021 gestellt. Er habe auch Leistungen fÃ¼r seine Kinder beantragt, aber nicht bekommen. Auch â□□sonstige Einnahmenâ□□ habe er nicht erzielt. Nicht er habe angegeben, dass seine SÃ¶hne nicht bei ihm lebten, sondern der Beklagte behaupte dies einfach. Wenn er das Gegenteil beantragt und nachgewiesen habe, wie komme man darauf, dass es anders sei? Seine Ehefrau und er hÃ¤tten das gemeinsame uneingeschrÃ¤nkte Sorgerecht und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Im Konsens mit ihr lebten die Jungen bei ihm und die MÃ¤dchen bei der Mutter. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum der Beklagte mit dem aktuellen Bescheid seine Leistungen um das Kindergeld bereinigt habe. Wenn das Kindergeld gleichzeitig den Kindern und ihm entzogen werde, wer kÃ¶nne und solle davon leben? Er berief sich auf zahlreiche gesetzliche Vorschriften. Insbesondere rÃ¼ge er Verletzungen des Datenschutzes.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2022 hat Frau H. Z. dem KlÃ¤ger zu 1. die Vollmacht erteilt, fÃ¼r die SÃ¶hne Rechtsstreite zu fÃ¼hren.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 hat das SG Frau H. Z. aufgefordert, mitzuteilen, welchen Kontakt sie zu ihren SÃ¶hnen habe, wo diese sich seit Mai 2021 aufhielten, wo sie Ã¼bernachteten, ob es eine Vereinbarung zwischen ihr und dem KlÃ¤ger zu 1. Ã¼ber den Aufenthalt gebe bzw. Entscheidungen des Jugendamtes oder des

Familiengerichts. Weiter bat das Gericht um Mitteilung hinsichtlich der Namen und der Anschrift der GroÃeltern der SÃ¶hne vÃ¤terlicherseits. Im Antwortschreiben vom 8. Februar 2022 berief sich Frau H. Z. auf ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persÃ¶nlichen GrÃ¼nden.

Mit weiterem Schreiben vom 16. Februar 2022 hat das SG den KlÃ¤ger zu 1. aufgefordert, mitzuteilen, wo sich die beiden SÃ¶hne seit dem 1. Mai 2021 aufgehalten und wo sie in dieser Zeit Ã¼bernachtet haben, ob es eine Vereinbarung zwischen ihm und der Kindesmutter zum Aufenthalt der Jungen und zum Umgang gebe. Weiter hat es um Vorlage der Vereinbarung gebeten. Zudem hat das SG den KlÃ¤ger zu 1. aufgefordert, die Namen und die ladungsfÃ¤hige Anschrift seiner Eltern mitzuteilen. Dem Schreiben war ein Formular fÃ¼r die Befreiung vom Sozialgeheimnis in Bezug auf das Jugendamt beigefÃ¼gt.

Der KlÃ¤ger zu 1. hat in seinem Antwortschreiben ausgefÃ¼hrt, dass die angeblichen Beweise nicht hÃ¤tten erhoben werden dÃ¼rfen und unbeachtet bleiben mÃ¼ssten. Der Beklagte habe die UmstÃ¤nde zu beweisen, nicht er. Das Jugendamt sei Ã¼berhaupt nicht in der Lage, AuskÃ¼nfte Ã¼ber den Aufenthalt seiner SÃ¶hne zu geben, ohne sich strafbar zu machen. Die Nachweise des Einwohnermeldeamtes lÃ¤gen vor und kÃ¶nnten gerne erneut beigezogen werden. Die Aufforderung, Name und Anschrift seiner Eltern zu nennen, entspreche einer Straftat. Da es sich um eine Leistung fÃ¼r die Kinder handele, kÃ¶nne das Kindergeld nicht als sein Einkommen angerechnet werden.

Mit Beschluss vom 4. April 2022 hat das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Es sei nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sich die KlÃ¤ger zu 2. und 3. im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum im Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. aufgehalten hÃ¤tten.

Am 14. April 2022 hat der KlÃ¤ger zu 1. Beschwerde gegen den Beschluss des SG erhoben und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen: Das Wohl der Kinder sei nach der UN-Kinderrechtskonvention bei jeder Entscheidung vorrangig zu berÃ¼cksichtigen. Seine SÃ¶hne wohnten bei ihm und gehÃ¶rten dem Haushalt an. Wenn die Kinder ihre GroÃeltern besuchten, dann lebten sie noch lange nicht in deren Haushalt. Es gebe keine Vereinbarung zum Aufenthalt der SÃ¶hne. Der Beklagte kÃ¶nne nicht schlÃ¼ssig nachweisen, dass sich die Kinder bei den GroÃeltern in deren Haushalt aufhielten, weil es nicht den Tatsachen entspreche. Wenn der Beklagte dies auch in der Hauptsache nicht beweisen kÃ¶nne, wÃ¼rde letztlich dort nichts Anderes herauskommen, auÃer eine Entscheidung zu ihren Gunsten. Was durch Dritte bekannt werde, sei irrelevant, rechtswidrig, strafbewehrt und nicht maÃgeblich.

Der Senat hat die Beschwerde der KlÃ¤ger mit Beschluss vom 5. Mai 2022 zurÃ¼ckgewiesen (Az. L 2 AS 195/22 B ER). Die KlÃ¤ger hÃ¤tten nicht glaubhaft machen kÃ¶nnen, dass sich die KlÃ¤ger zu 2. und 3. im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum beginnend ab Dezember 2021 tatsÃ¤chlich im Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. aufgehalten haben. FÃ¼r die tatbestandlichen Voraussetzungen seien die KlÃ¤ger â anders als sie selbst meinten â beweisbelastet. Statt die tatsÃ¤chliche Lebens- und Wohnsituation nachvollziehbar und Ã¼berprÃ¼fbar

darzustellen, habe der KlÃ¤ger zu 1. seine Rechtsauffassung referiert und ausgefÃ¼hrt, warum er konkretere Angaben als VerstÃ¶Ãe gegen das Sozialgeheimnis, das PersÃ¶nlichkeitsrecht etc. erachte. Fragen habe er nur ausweichend und unvollstÃ¤ndig beantwortet. Ebenfalls habe er eine weitere SachaufklÃ¤rung durch das Gericht verhindert.

Mit Bescheid vom 26. April 2022 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger zu 1. auf dessen Fortzahlungsantrag, in dem keine Ãnderungen angegeben wurden, Leistungen in HÃ¶he von 610,34 Euro monatlich fÃ¼r den Zeitraum Juni bis November 2022. Dabei berÃ¼cksichtigte der Beklagte die vollen Wohnkosten und das Elterngeld unter Absetzungen der Versicherungspauschale und der monatlich umgerechneten HÃ¶he der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger zu 1. mit Schriftsatz vom 29. April 2022 einen âEilantrag und Klageâ beim SG am 2. Mai 2022 eingereicht (Az. der Klage: S 7 AS 417/22, Az. des Eilverfahrens: S 7 AS 416/22 ER). Der Vortrag des KlÃ¤gers zu 1. hat, weil er von ihm zu allen damals anhÃ¤ngigen Verfahren bzw. Aktenzeichen zugeordnet wurde, im Wesentlichen dem zum Verfahren S 7 AS 770/21 entsprochen. Auf die Klage hat der Beklagte eingewandt, dass ein Widerspruch nicht eingelegt worden sei und dass es an einem abgeschlossenen Vorverfahren fehle. In dem wegen der Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzes gefÃ¼hrten Beschwerdeverfahren (Az. L 2 AS 328/22 B ER) hat der Senat die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen, nachdem der KlÃ¤ger zu 1. auf Nachfrage erneut keine weiteren tatsÃ¤chlichen Belege zum Aufenthalt seiner SÃ¶hne erbracht hatte bzw. sich wieder darauf berufen hatte, dass die Weitergabe der Wohnanschrift der GroÃeltern eine Straftat sei, dass der Senat nicht wissen kÃ¶nne, ob diese als Zeugen in Betracht kÃ¤men, dass die Meldebescheinigung den Aufenthalt der Kinder beweisen wÃ¼rden, dass ihm die Anschrift der GroÃeltern nicht bekannt sei und er die Mitarbeiter des Jugendamts auch nicht vom Sozialgeheimnis befreie (Beschluss des Senats vom 7. Juli 2022). Aus der Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2021 vom 24. Juni 2022 erhielt der KlÃ¤ger zu 1. eine Gutschrift in HÃ¶he von 461,80 Euro, woraufhin der Beklagte die Bewilligung vom 26. April 2022 mit Bescheid vom 1. August 2022 und mit Wirkung ab dem 1. Juni 2022 aufhob sowie die Leistungen fÃ¼r alle Bewilligungsmonate neu auswies. FÃ¼r den Monat September 2022, in dem er das Guthaben bedarfsmindernd berÃ¼cksichtigte, gewÃ¤hrte er noch 148,54 Euro. Im Ãbrigen blieb die Leistungsbewilligung unverÃ¤ndert.

Im Klageverfahren haben die KlÃ¤ger vorgetragen, dass sie nicht wÃ¼ssten, wovon sie leben sollen. Sie lebten seit einem knappen Jahr zu dritt einzig vom Kindergeld. Der KlÃ¤ger zu 1. wisse nicht, wie er Schulsachen, BÃ¼cher, Kleidung oder eine Busfahrt zur Schule bezahlen solle. Inzwischen habe er beide SÃ¶hne vom Schulessen abmelden mÃ¼ssen. Seine eidesstattliche Versicherung sei nicht fÃ¼r ausreichend erachtet worden. Es sei unverstÃ¤ndlich, dass die Entscheidung auf Zweifeln beruhe und nicht auf Wissen. Die Kinder mÃ¼ssten vorgehen. Seine Frau sei genÃ¶tigt worden, Aussagen im Interesse des Beklagten zu tÃ¤tigen. Der KlÃ¤ger zu 1. selbst sei genÃ¶tigt, bedroht und beleidigt worden. Er berufe sich auf zahlreiche Vorschriften der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes (GG),

des Sozialgesetzbuches (Erstes, Zweites, Achtes und Zehntes Buch), des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG), der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), des BGB, des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Strafgesetzbuches (StGB). Der Beklagte behaupte nur, seine SÃ¶hne wÃ¼rden nicht mehr bei ihm wohnen; beweisen kÃ¶nne er es nicht. Nicht er, der KlÃ¤ger zu 1., mÃ¼sse beweisen, dass seine SÃ¶hne sich nicht mehr bei ihm aufhielten, sondern der Beklagte mÃ¼sse beweisen, dass die SÃ¶hne sich an einem anderen Ort aufhielten.

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2022 hat das SG die Verfahren S 7 AS 770/21, S 7 AS 1066/21, S 7 AS 417/22 und S 7 AS 495/22 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die KlÃ¤ger haben nach dem Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung beim SG am 17. Oktober 2022 ausdrÃ¼cklich keinen Klageantrag stellen wollen und stattdessen auf die bereits bei der Verwaltung gestellten AntrÃ¤ge auf Leistungen verwiesen. Das SG hat Frau H. Z. sowie Frau E. und Herrn H.-J. K. als Zeugen geladen. Die Zeugen Z. und H.-J. K. haben von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Die Zeugin E. K. hat nach entsprechender Belehrung vor dem SG angegeben, die Mutter des KlÃ¤gers zu 1. und die GroÃmutter der KlÃ¤ger zu 2. und 3. zu sein. Weiterhin hat sie ausgefÃ¼hrt, dass den KlÃ¤gern zu 2. und 3. ein Verfahrensbeistand bestellt worden sei. Diesem gegenÃ¼ber hÃ¤tten sie den Wunsch geÃ¤uÃert, bei den GroÃeltern zu leben. Es gebe hierzu aber noch keine Entscheidung des Familiengerichts. Die KlÃ¤ger zu 2. und 3. lebten ihn ihrem Haushalt, schliefen dort, gingen zur Schule und wÃ¼rden abends wieder zurÃ¼ckkommen. Es gebe auch Kontakte zum Kindsvater, aber diese fÃ¤nden auf neutralem Boden statt. Dieser Zustand sei seit dem letzten Jahr unverÃ¤ndert. Es gebe Zahlungen, die der Kindesvater leiste und es gebe auch Zahlungen, die sie leisteten. Kindergeld erhielten sie nicht weitergeleitet. Der KlÃ¤ger zu 3. sei durch das Jugendamt im MÃ¤rz 2021 in Obhut genommen worden. Der KlÃ¤ger zu 2. befÃ¤nde sich schon seit lÃ¤ngerer Zeit, d.h. seit Dezember 2017, in ihrem Haushalt.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Oktober 2022, dem KlÃ¤ger zu 1. am 20. Oktober 2022 zugestellt). Der KlÃ¤ger zu 1. habe keinen Anspruch auf Bewilligung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II. Leistungen fÃ¼r die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. seien nicht zu gewÃ¤hren. Die hinzuverbundene Klage unter dem ehemaligen Aktenzeichen S 7 AS 417/22 sei mangels abgeschlossenen Vorverfahrens bereits unzulÃ¤ssig. Im Ãbrigen sei das Klagebegehren so zu verstehen, dass der KlÃ¤ger zu 1. hÃ¶here Leistungen fÃ¼r sich und Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. begehre. Die KlÃ¤ger zu 2. und 3. schieden als Leistungsberechtigte als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II fÃ¼r Leistungen nach dem SGB II aus. Die Leistungsberechtigung bestehe nur fÃ¼r nicht erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Kammer gehe nach der durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme, insbesondere nach der Befragung der

Zeugin K. davon aus, dass die beiden SÃ¶hne sich seit spÃ¤testens Mai 2021 nicht beim KlÃ¤ger zu 1., sondern bei ihren GroÃeltern tatsÃ¤chlich aufhielten.

Am 3. November 2022 hat der KlÃ¤ger zu 1. Berufung gegen das Urteil eingelegt. Es gehe in seinen AntrÃ¤gen um âALG II Leistungenâ fÃ¼r seine Kinder âinklusive Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe sowie Alleinerziehendenmehrbedarfâ und seine âAlg II Leistungenâ. WÃ¼rde man das Kindergeld als sein Einkommen anrechnen, entziehe man seinen Kindern ihre Existenzsicherung. Er verwende das gesamte Kindergeld fÃ¼r seine Kinder.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2023 hat der KlÃ¤ger zu 1. eine von der Kindesmutter unterschriebene undatierte ErklÃ¤rung vorgelegt, wonach sie erklÃ¤re, âdas meine SÃ¶hne C.-K. und F. K. ihren Aufenthalt, Wohnsitz, Wohnung usw. â unanfechtbar â beim Kindesvater habenâ. Der KlÃ¤ger zu 1. hat zudem mehrfach (einmal datierend auf den 13. Februar 2023) eine von der Kindesmutter und seinen SÃ¶hnen unterschriebene ErklÃ¤rung vorgelegt, worin sie und er bestÃ¤tigen, âvor und ab sowie seit Mai 2021 bis zum heutigen Tageâ und auch zukÃ¼nftig im Haushalt des Kindesvaters zu leben und dass er ihnen jeden Monat âdas Kindergeld bar auf die Hand zahleâ bzw. es direkt an sie weiterleite.

Ein Nachweis fÃ¼r den Wohnsitz seiner SÃ¶hne sei die Meldebescheinigung. Des Weiteren hat er sich zum Beweis auf ein Aktenvorblatt des Beigeladenen zu einem Verfahren beim Verwaltungsgericht H. bezogen, in dem als Adresse des KlÃ¤gers zu 3. dieselbe wie seine eingetragen ist. Das Protokoll des SG âunterliegt dem Recht nach der BeweisfÃ¤lschungâ. Was die GroÃmutter ausgesagt habe, sei rechtlich gar nicht mÃ¶glich. Sie sei rechtlich nur umgangsberechtigt, was von den Eltern bestimmt werde. Dass die Kinder âmal bei den GroÃeltern Ã¼bernachten, ein paar Stunden zu Weihnachten ohne die Kindeseltern etc. oder vom Hort oder einer Schulveranstaltung abgeholt oder ausnahmsweise mal mit ausdrÃ¼cklicher Erlaubnis und Vollmacht der Eltern zum Doktor gehen kÃ¶nnenâ, sei bekannt.

Es habe im Juni 2021 lediglich eine Vollmacht fÃ¼r die GroÃmutter in Bezug auf den KlÃ¤ger zu 3. gegeben, wobei es um einen mÃ¶glichen Arztbesuch gegangen sei. Es gebe familiÃ¤re Spannungen mit der GroÃmutter der SÃ¶hne. Regelungen zum Umgang (fÃ¼r sie) seien lÃ¤ngst vom Familiengericht geklÃ¤rt; ebenso Vollmachten usw. Das Familiengericht habe festgestellt, dass die GroÃmutter und das Jugendamt rechtswidrig agiert hÃ¤tten und dass zukÃ¼nftige VerstÃ¶Ãe zum Umgangsentzug bei der GroÃmutter fÃ¼hren wÃ¼rden. Den Umgang und Aufenthalt der Kinder bestimmten die Eltern.

Des Weiteren hat der KlÃ¤ger zu 1. eine Bescheinigung vom 26. Januar 2023 Ã¼ber die Zahlung von Schulgeld fÃ¼r den Schulbesuch des KlÃ¤gers zu 2. vorgelegt, wonach er einen Kostenbeitrag i.H.v. 750 Euro fÃ¼r den Zeitraum August bis Dezember 2022 entrichtet habe. Seine Mutter kÃ¶nne sich nicht um die Enkel kÃ¼mmern, weil sie mit der Pflege ihres Ehemanns beschÃ¤ftigt gewesen sei. Er selbst sei alleinerziehend und dies begrÃ¼nde einen Mehrbedarf. Sein Vater sei mittlerweile verstorben. Der Beklagte mÃ¼sse nachweisen, dass seine Kinder nicht

zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶rten und mÃ¼sse hierfÃ¼r Urkunden vorlegen.

Betreffend die Leistungen nach dem SGB XII oder SGB VIII bestehe gegenÃ¼ber den Vorgerichten und dem Beklagten ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch. Der Beklagte hÃ¤tte von sich aus Leistungen gemÃ¤Ã den SozialgesetzbÃ¼chern beantragen mÃ¼ssen. Das Jugendamt habe aus Kinderschutzinteressen von sich selbst Leistungen beantragen mÃ¼ssen. Seine SÃ¶hne hÃ¤tten ihren Lebensunterhalt mit dem Kindergeld bestreiten mÃ¼ssen. Betreffend die Sozialhilfe sei der Beklagte, bedingt durch einen sozialhilferechtlichen Herstellungsanspruch, zustÃ¤ndig. Der Beklagte mÃ¼sse stellvertretend einen Antrag stellen. Personen mit einem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt bzw. Sesshaften sei BÃ¼rgergeld zu gewÃ¤hren. Personen mit nur einem tatsÃ¤chlichen Aufenthalt sei Sozialhilfe zu gewÃ¤hren. Seine Kinder hÃ¤tten einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt; das schlieÃe Sozialhilfe aus.

Der KlÃ¤ger zu 1. hat in der Berufungsinstanz erneut Akteneinsicht begehrt und Mittellosigkeit in Bezug auf Fahrtkosten bzw. VervielfÃ¤ltigungskosten geltend gemacht. Ihm ist mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 in einem parallel gefÃ¼hrten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Az. L 2 AS 667/22 B ER) die Einsichtnahme in der GeschÃ¤ftsstelle gestattet worden und er ist um Glaubhaftmachung seiner Mittellosigkeit gebeten worden (Schreiben vom 8. Dezember 2022). Eine Glaubhaftmachung ist nicht erfolgt. Der KlÃ¤ger zu 1. hat lediglich auf die BedÃ¼rftigkeit nach dem SGB II verwiesen. Der KlÃ¤ger zu 1. hat bestÃ¤tigt, dass der Beklagte ihm die VerwaltungsvorgÃ¤nge zugesandt hat.

Die KlÃ¤ger meinen, wegen durch die Kontakte zum Jugendamt gewonnenen Informationen bestehe ein absolutes Beweisverwertungsverbot. Die Ã¼bersandte Entscheidung des SG sei mangels Unterschrift und Nennung der Ã¼brigen Aktenzeichen nichtig. Des Weiteren sei keine Ãbersetzung beigefÃ¼gt gewesen. Was die GroÃmutter bezeugt habe, sei rechtlich ohne den Willen der Eltern nicht mÃ¶glich. Eine Akteneinsicht sei zu Unrecht nicht gewÃ¤hrt worden. Das Gericht habe seine BeweisantrÃ¤ge ignoriert.

Die AuskÃ¼nfte des Beigeladenen dÃ¼rften nicht verwendet werden, weil er mit diesem in Rechtsstreitigkeiten stehe und diese sich auf Angaben nach dem SGB VIII bezÃ¶gen, welche ohne Zustimmung der Eltern nicht erlaubt seien.

Der KlÃ¤ger zu 1. hat sich auf Anfrage des Senats vom 29. MÃ¤rz 2023 in einem das vorliegende Berufungsverfahren betreffenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (L 2 AS 51/23 ER) nicht bereit erklÃ¤rt, die Mitarbeiter des Jugendamts zu AuskÃ¼nften zum gewÃ¶hnlichen Aufenthalt seiner SÃ¶hne sei dem Jahr 2021 zu ermÃ¤chtigen. Ebenso hat er trotz Nachfrage keine Belege zur Weiterleitung des Kindergeldes eingereicht. Weiter hat er es auf das gerichtliche Schreiben vom 17. April 2023 hin abgelehnt, den Schulbegleiter des KlÃ¤gers zu 2. zu benennen oder vom Sozialgeheimnis zu befreien.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30. Mai 2023 hat der KlÃ¤ger zu 1. nochmals erklÃ¤rt, dass sich seine SÃ¶hne tatsÃ¤chlich, d.h. auch physisch, Ã¼berwiegend

beim ihm aufhielten. Bei der GroÃmutter seien sie nur besuchsweise. Auch Frau Z. hat angegeben, dass sich ihre SÃ¶hne beim KlÃ¤ger zu 1. aufhielten. Wegen der weiteren Einzelheiten der Angaben des KlÃ¤gers zu 1. und der Frau Z. wird auf das Protokoll verwiesen.

Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 17. Oktober 2022 aufzuheben und

den Bescheid vom 20. Mai 2021 in der Fassung des ÃnderungsbescheidsÃ vom 13. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juli 2021 in der Fassung des ÃnderungsbescheidsÃ vom 12. Oktober 2021 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, fÃ¼r die Zeit von Juni bis November 2021 den KlÃ¤gern zu 2. und 3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie dem KlÃ¤ger zu 1. hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewÃ¤hren,

die Bescheide vom 4. August 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. September 2021 aufzuheben,

die Bescheide vom 2. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. April 2022 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, fÃ¼r die Zeit von Dezember 2021 bis Mai 2022 den KlÃ¤gern zu 2. und 3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Bildung und Teilhabe fÃ¼r die Mittagsverpflegung und dem KlÃ¤ger zu 1. hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewÃ¤hren,

den Bescheid vom 26. April 2022 in der Fassung des ÃnderungsbescheidsÃ vom 1. August 2022 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, fÃ¼r die Zeit von Juni bis November 2022 den KlÃ¤gern zu 2. und 3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und dem KlÃ¤ger zu 1. hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewÃ¤hren,

den Beklagten wegen datenschutzrechtlicher VerstÃ¶Ãe gegen das SGB X und weitere datenschutzrechtliche Vorschriften zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Bezugnehmend auf die vorangehenden BeschlÃ¼sse des Senates sowie auf das Sitzungsprotokoll zur mÃ¼ndlichen Verhandlung beim SG vom 17. Oktober 2022 vertritt er die Auffassung, es sei bereits festgehalten worden, dass der KlÃ¤ger zu 1. nicht glaubhaft gemacht habe, dass sich seine beiden SÃ¶hne tatsÃ¤chlich in seinem Haushalt aufgehalten haben.

Mit Beschluss vom 11. April 2023 hat der Senat den Landkreis Saalekreis zu dem Verfahren sowie den weiteren Verfahren L 2 AS 677/22 und L 2 AS 51/23 ER beim Senat beigeladen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Er hat im Verfahren L 2 AS 51/23 ER mitgeteilt, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. seit Mai 2021 weder Leistungen nach dem SGB XII noch solche nach dem SGB VIII bezogen hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger zu 2. habe Hilfe zur Erziehung nach Â§ 35a SGB VIII erhalten: zunÃ¤chst eine ambulante EinzelfÃ¶rderung bei einem TrÃ¤ger und ab Februar 2021 eine ambulante Eingliederungshilfe in Form eines Schulbegleiters. FÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3. wÃ¼rden die monatlichen Hortbetreuungskosten erstattet.

Die Sitzungsvertreterin des Beigeladenen hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30. Mai 2023 erklÃ¤rt, dass der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes â sofern die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben seien â mÃ¶glicherweise Angaben zum Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. machen kÃ¶nnte, sie dies aber aufgrund ihrer aus GrÃ¼nden des Datenschutzes eingeschrÃ¤nkten Kenntnis nicht sicher sagen kÃ¶nne.

Der Senat hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30. Mai 2023 Beweis erhoben durch die Befragung der Zeugin E. K., welche unter Berufung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht zur Sache nicht ausgesagt hat. Das Protokoll des SG zu ihrer Aussage in der dortigen mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2022 ist verlesen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten sowie die Gerichtsakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung hat keinen Erfolg.

A. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 17. Oktober 2022, mit dem die Klage in dem Verfahren S 7 AS 770/21 und aufgrund des vorgehenden Verbindungsbeschlusses vom 17. Oktober 2022 auch die in den vormals unter den Aktenzeichen S 7 AS 1066/21, S 7 AS 417/22 und S 7 AS 495/22 gefÃ¼hrten Verfahren abgewiesen worden ist. Dementsprechend hat der Senat

1. Ã¼ber die Abweisung der Klage auf AbÃ¤nderung des Bescheids vom 20. Mai 2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 13. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juli 2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 12. Oktober 2021 sowie das Begehren auf Verurteilung des Beklagten fÃ¼r die Zeit von Juni bis November 2021 auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an die KlÃ¤ger zu 2. und 3. sowie entsprechend hÃ¶here Leistungen an den KlÃ¤ger zu 1.,

2. Ã¼ber die Abweisung der Klage auf Aufhebung der Bescheide vom 4. August 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. September 2021 (ehemals S 7 AS 1066/21),

3. Ã¼ber die Abweisung der Klage gegen die bzw. auf AbÃ¤nderung der Bescheide vom 2. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. April 2022

und das Begehren auf Verurteilung des Beklagten, fÃ¼r die Zeit von Dezember 2021 bis Mai 2022 den KlÃ¤gern zu 2. und 3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Bildung und Teilhabe fÃ¼r die Mittagsverpflegung und dem KlÃ¤ger zu 1. hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewÃ¤hren (ehemals S 7 AS 495/22),

4. Ã¼ber die Abweisung der Klage gegen den bzw. auf AbÃ¤nderung des Bescheids vom 26. April 2022 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 1. August 2022 und das Begehren, den Beklagten zu verurteilen, fÃ¼r die Zeit von Juni bis November 2022 den KlÃ¤gern zu 2. und 3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und dem KlÃ¤ger zu 1. hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewÃ¤hren (ehemals S 7 AS 417/22),

5. des Weiteren Ã¼ber das Begehren zu entscheiden, den Beklagten wegen datenschutzrechtlicher VerstÃ¶Ãe gegen das SGB X und gegen weitere datenschutzrechtliche Vorschriften zu verurteilen.

B. Die Berufung der KlÃ¤ger ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 und 144 SGG statthaft und sie ist auch in zulÃ¤ssiger Weise erhoben worden.

C. Die Berufung ist allerdings nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klagen im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Bewilligungen sind rechtmÃ¤Ãig. Nach den fÃ¼r den Senat verfÃ¼gbaren Erkenntnismitteln hat der KlÃ¤ger zu 1. keine hÃ¶heren LeistungsansprÃ¼che gegen den Beklagten und die Ã¼brigen KlÃ¤ger haben keinen Leistungsanspruch gegen den Beklagten bzw. den Beigeladenen. Es war auch nicht auf eine Verurteilung des Beklagten wegen DatenschutzverstÃ¶Ãen zu erkennen.

1. (zu A. 5.)

Das SG hat zu Recht nicht Ã¼ber einen Anspruch des KlÃ¤gers zu 1. bzw. der KlÃ¤ger auf Verurteilung des Beklagten wegen DatenschutzverstÃ¶Ãen entschieden. Nach Â§ 123 SGG entscheidet das Gericht Ã¼ber die vom KlÃ¤ger erhobenen AnsprÃ¼che, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein. Da der KlÃ¤ger zu 1. es in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG abgelehnt hat, einen konkreten Antrag zu formulieren, musste das Gericht sein Begehren gemÃ¤Ã Â§ 123 SGG auslegen. Dabei gilt, dass eine Auslegung vorzunehmen ist, nach der das Begehren mÃ¶glichst weitgehend zum Tragen kommt (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 7. November 2006 â B 7b AS 8/06 R â juris Rn. 11). Hiernach ging es den KlÃ¤gern mit ihren Klagen ersichtlich um die Leistungen nach dem SGB II. Die vermeintlichen DatenschutzverstÃ¶Ãe waren Teil der BegrÃ¼ndung dieser Klagen. Auf die angenommenen GegenstÃ¤nde der Verfahren war der KlÃ¤ger zu 1. zudem vom SG hingewiesen worden (vgl. dessen Schreiben vom 12. Mai 2022). Danach konnte ein objektiver und verstÃ¤ndiger Betrachter nicht davon ausgehen, dass der KlÃ¤ger zu 1. in den Verfahren zugleich auch eine Sanktionierung des Beklagten wegen mÃ¶glicher DatenschutzverstÃ¶Ãe begehrt hat.

Selbst wenn man den im Berufungsverfahren formulierten Antrag als

Klageerweiterung im Berufungsverfahren verstehen wÃ¼rde, hÃ¤tte er keinen Erfolg. Die Klageerweiterung wÃ¤re unzulÃ¤ssig. Eine KlageÃ¤nderung in Form einer Klageerweiterung ist in der Berufungsinstanz nur unter den Voraussetzungen der Â§ 153 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 99 SGG mÃ¶glich (vgl. BSG, Urteil vom 2. Februar 2012 â B 8 SO 15/10 R â juris Rn. 12), die nicht erfÃ¼llt sind. Eine Erweiterung des Klageantrags in Bezug auf eine Nebenforderung (Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG) ist nicht gegeben, weil mÃ¶gliche AnsprÃ¼che wegen DatenschutzverstÃ¶Ãen nicht von den Leistungen der Grundsicherung abhÃ¤ngig sind. Die Klageerweiterung ist auch nicht sachdienlich, weil die AnsprÃ¼che nicht in einem direkten Zusammenhang stehen und die Klageerweiterung daher dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, dass der Rechtsstreit auf vÃ¶llig neue Grundlagen gestellt wird (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 99 Rn. 10a). AuÃerdem haben sich die anderen Beteiligten auch nicht widerspruchslos auf die erweiterte Klage eingelassen (Â§ 153 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 99 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 SGG). Sie haben sich insoweit nicht zur Sache geÃ¤uÃert. Eine rÃ¼gelose Einlassung ist vorliegend auch nicht in dem schlichten Antrag des Beklagten zu erkennen, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Die Einlassung auf die geÃ¤nderte Klage kann zwar regelmÃ¤Ãig im Gegenantrag gesehen werden (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 99 Rn. 9). Ein solcher Gegenantrag mÃ¼sste hier aber zum einen nicht nur auf ZurÃ¼ckweisung der Berufung lauten, sondern auch auf die Abweisung der geÃ¤nderten Klage. Zudem hat der Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung mit der Formulierung seines Antrags keine sachliche Befassung mit der geÃ¤nderten Klage zu erkennen gegeben.

2. (zu A. 1.)

Die am 9. Juli 2021 (Az. S 7 AS 770/21) erhobene Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Ãber den Umfang der Bewilligung mit Bescheid vom 20. Mai 2021 in der Fassung des ÃnderungsbescheidsÃ vom 13. Juli 2021 und in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juli 2021 in der Fassung des ÃnderungsbescheidsÃ vom 12. Oktober 2021 hinaus lassen sich keine AnsprÃ¼che feststellen.

a) Rechtsgrundlage des angegriffenen Bescheides ist Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt.

b) Der Bescheid ist formell rechtmÃ¤Ãig. Insbesondere ist das Fehlen der gemÃ¤Ã Â§ 24 SGB X notwendigen AnhÃ¶rung durch die Nachholung mit Schreiben vom 20. Mai 2021 bzw. durch das Widerspruchsverfahren gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X geheilt worden. Dass im AnhÃ¶rungsschreiben fÃ¤lschlich auf Â§ 45 SGB X abgestellt wurde, ist unschÃ¤dlich und Ã¤ndert nichts daran, dass die KlÃ¤ger sich zu allen entscheidungserheblichen Gesichtspunkten Ã¤uÃern konnten.

c) Der Bescheid vom 20. Mai 2021 und die dazu ergangenen ÃnderungsbescheideÃ (vgl. Â§Â§ 86, 96 SGG) sind den KlÃ¤gern wirksam bekanntgegeben worden (Â§ 37

SGB X). Die Bekanntgabe gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 1. als einem von zwei Elternteilen genÃ¼gt auch fÃ¼r eine Bekanntgabe an seine beiden SÃ¶hne, die KlÃ¤ger zu 2. und 3. (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2014Â â□□ B 14 AS 2/13 RÂ â□□ juris Rn. 23).

d) Die Bewilligung in der hier maÃ□geblichen Fassung des Ã□nderungsbescheids vom 12. Oktober 2021 ist auch hinreichend bestimmt (Â§ 33 Abs. 1 SGB X), denn es ist eindeutig zu erkennen, welchem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r welchen Monat welcher Leistungsanspruch verbleiben soll. Nachvollziehbar ist insbesondere, dass (und weshalb) die vorgehende Bewilligung erst ab Juni 2021 geÃ¤ndert wurde. Das Fehlen einer Unterschrift ist unschÃ¤dlich (Â§ 33 Abs. 5 SGB X).

e) UnabhÃ¤ngig von der Bezeichnung der Bewilligung als â□□vorlÃ¤ufigâ□□ liegen die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X fÃ¼r eine AbÃ¤nderung ab Juni 2021 vor. Nach Erlass des Bewilligungsbescheids vom 2. November 2020 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 9. Dezember 2020 und 17. Mai 2021 sind wesentliche Ã□nderungen in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen eingetreten. Der Beklagte hatte den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit von Dezember 2020 bis November 2021 bewilligt. Er ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich jedenfalls zum 1. Juni 2021 Ã□nderungen dadurch ergeben haben, dass nicht nur die Ehefrau und die gemeinsamen TÃ¶chter sich nicht mehr im Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. aufgehalten haben (was unstreitig ist), sondern auch die KlÃ¤ger zu 2. und 3. Diese Ã□nderungen in den LebensumstÃ¤nden der Bedarfsgemeinschaften stellen im Sinne des Â§ 48 SGB X wesentliche VerÃ¤nderungen in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen dar, weil sie rechtlich die Verringerung der Zahl der leistungsberechtigten AngehÃ¶rigen der Bedarfsgemeinschaft und eine andere Anspruchsberechnung zur Folge haben, so dass insbesondere das Kindergeld, das der KlÃ¤ger zu 1. erhÃ¤lt, als sein Einkommen zu berÃ¼cksichtigen ist.

Zur Bedarfsgemeinschaft eines erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen zÃ¤hlen u.a. seine dem Haushalt angehÃ¶renden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen beschaffen kÃ¶nnen (Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). FÃ¼r die Frage, ob ein Kind dem Haushalt angehÃ¶rt, kommt es auf die tatsÃ¤chlichen (faktischen) VerhÃ¤ltnisse an (vgl. Peters in: Estelmann, SGB II, Â§ 7 [Stand: Juni 2019] Rn. 73; Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§ 7 Rn. 256). Entscheidend ist deshalb nicht, ob die Kinder dort nach dem BMG gemeldet sind oder ob die Eltern Ã¼ber das Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht verfÃ¼gen. Entscheidend ist vielmehr, ob sie sich dort unbeschadet kÃ¼rzerer Unterbrechungen tatsÃ¤chlich aufhalten (vgl. Peters, a.a.O., Leopold, a.a.O.). GehÃ¶ren Kinder einem Haushalt nur zeitweise an, kann eine sog. temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 28. Oktober 2014Â â□□ B 14 AS 65/13 RÂ â□□ juris Rn. 14).

Der Senat kann wegen der mangelnden Mitwirkung der KlÃ¤ger nicht feststellen, dass sich die KlÃ¤ger zu 2. und 3. im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von Juni bis

November 2021 tatsÃ¤chlich Ã¼berwiegend im Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. aufgehalten haben. Aufgrund zahlreicher Anhaltspunkte, die gegen einen solchen Aufenthalt sprechen, und der strikten Weigerung der KlÃ¤ger, eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung des Sachverhalts durch das Gericht zu ermÃ¶glichen, geht der Senat vielmehr davon aus, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. nicht im Haushalt ihres Vaters leben. FÃ¼r die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Aufhebungsentscheidung ist zwar grundsÃ¤tzlich die BehÃ¶rde beweisbelastet. Das gilt aber nicht aber fÃ¼r UmstÃ¤nde, die â wie hier â ausschlieÃlich in die SphÃ¤re des Betroffenen fallen. Auch soweit in den sozialgerichtlichen Verfahren der Sachverhalt durch das Gericht und von Amts wegen zu erforschen ist, sind hierfÃ¼r die Beteiligten heranzuziehen (Â§ 103 Satz 1 SGG). Diese gesetzliche Mitwirkungslast hat u.a. zur Folge, dass es zu Lasten des Beteiligten geht, wenn er die gerichtliche AufklÃ¤rung des Sachverhalts durch fehlende Mitwirkung erschwert (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 103 Rn. 16).

Anlass zu Zweifeln am Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. im vÃ¤terlichen Haushalt und damit zu weiteren Ermittlungen waren aufgrund der konkreten UmstÃ¤nde gegeben. Nach den insoweit nicht vom Akteneinsichtsrecht des KlÃ¤gers zu 1. durch den Beklagten ausgenommenen und dementsprechend verwertbaren Aktenteilen hat der Beklagte von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses von dem unstreitigen Auszug der Ehefrau und der beiden TÃ¶chter des KlÃ¤gers zu 1. erfahren und weiter die Information erhalten, auch die KlÃ¤ger zu 2. und 3. hielten sich nicht mehr im Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. auf. Diese Informationen erscheinen relevant, weil naheliegt, dass sie jeweils auf die Kindesmutter zurÃ¼ckgingen. Diese AuskÃ¼nfte gaben und geben immer noch Anlass zu einer weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts in Bezug auf den Ã¼berwiegenden (dauerhaften) Aufenthaltsort der KlÃ¤ger zu 2. und 3.

Der vom Antragsgegner durchgefÃ¼hrte Besuch der Wohnung des KlÃ¤gers zu 1. hat nicht zur KlÃ¤rung bzw. zur Zerstreuung der aus den AuskÃ¼nften des Frauenhauses resultierenden Zweifel am tatsÃ¤chlichen Aufenthalt der SÃ¶hne des KlÃ¤gers zu 1. in dessen Haushalt gefÃ¼hrt. Die Wohnung durfte nicht besichtigt werden. Die SÃ¶hne wurden nicht angetroffen. Das vorgezeigte Spielzeug kann einen dauerhaften Aufenthalt in der Wohnung nicht belegen.

Die vorgelegten KontoauszÃ¼ge, Schulbuchlisten und Rechnungen bezeugen im konkreten Fall nicht den tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort der KlÃ¤ger zu 2. und 3. Ebenso sind die MeldebestÃ¤tigung bzw. Eintragungen Ã¼ber den Wohnsitz in den VerwaltungsvorgÃ¤ngen nicht geeignet, einen tatsÃ¤chlichen Nachweis fÃ¼r eine andauernde Haushaltsgemeinschaft des KlÃ¤gers zu 1. mit seinen SÃ¶hnen und ihren tatsÃ¤chlichen Aufenthalt zu erbringen. Die Meldebescheinigung beweist als Ã¶ffentliche Urkunde im Sinne der Â§Â§ 415 ff. Zivilprozessordnung lediglich, dass die in ihr enthaltenen Angaben Ã¼ber den Einwohner im Melderegister gespeichert sind. Ob diese Angaben zum Zeitpunkt der Ausstellung richtig und vollstÃ¤ndig waren und noch sind, kann mit ihr nicht belegt werden. Ob also der Meldepflichtige die in der Bescheinigung bezeichnete Wohnung tatsÃ¤chlich bewohnt, wird damit nicht dokumentiert (vgl. Verwaltungsgericht WÃ¼rzburg, Urteil vom 14. Dezember 2020 â W 8 K 20.862 â juris Rn. 41). Es ist zudem weder dargelegt noch sonst

ersichtlich, dass die Meldebescheinigung in Bezug auf die KlÃ¤ger zu 2. und 3. nicht lediglich die ErklÃ¤rung der Eltern Ã¼ber deren Wohnsitz wiedergibt, sondern auf einer Ãberprüfung (vgl. Â§ 6 Abs. 3 BMG) des Sachverhalts durch die MeldebehÃ¶rde beruht. Sofern fÃ¼r den Verwaltungsvollzug und auch fÃ¼r die gerichtlichen Verfahren die vom KlÃ¤ger zu 1. angegebene Meldeadresse seiner SÃ¶hne z.B. im Rubrum von Entscheidungen zur Identifikation der KlÃ¤ger zu 2. und 3. als Beteiligte sowie fÃ¼r die Zwecke der Zustellung Ã¼bernommen wird, kann dies den tatsÃ¤chlichen und gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsort gleichfalls nicht belegen.

Damit verbleibt es, was die Mitwirkung der KlÃ¤gerseite an der AufklÃ¤rung des Sachverhalts angeht, bei deren bloÃen Behauptung, die SÃ¶hne wohnten beim KlÃ¤ger zu 1. Soweit er, seine SÃ¶hne und die Kindesmutter mehrere entsprechende schriftliche BestÃ¤tigungen vorgelegt haben, sind dies ebenfalls nur unbelegte Behauptungen. TatsÃ¤chliche und nachprÃ¼fbare Anhaltspunkte haben die KlÃ¤ger trotz mehrfacher Aufforderungen des Senats nicht vorgetragen. Stattdessen haben sie sich im Wesentlichen wiederholt auf ihre Rechtsauffassung berufen, dass die elterliche Sorge die Grundlage fÃ¼r das Bestimmungsrecht Ã¼ber den Aufenthalt der SÃ¶hne darstelle und dass es ohne Zustimmung der Eltern gar keinen anderen gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsort geben kÃ¶nne. Die aus Sicht des Senates als notwendig dargestellte weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung durch das Gericht haben die KlÃ¤ger insbesondere dadurch verhindert, dass sie weder den Mitarbeitern des Jugendamts noch dem Schulbegleiter eine Aussage Ã¼ber die WohnverhÃ¤ltnisse bzw. den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. gestattet haben. Sie haben damit aktiv die AufklÃ¤rung des Sachverhalts behindert. Auch die Beiziehung der Akten des Jugendamts und des Familiengerichts, in denen sich Angaben zumindest zum zeitweisen Aufenthalt der SÃ¶hne finden mÃ¼ssen, haben sie verhindert. Jedenfalls im Zusammenhang mit der im MÃ¤rz 2021 erfolgten Inobhutnahme des KlÃ¤gers zu 2. durch das Jugendamt mÃ¼ssen solche Akten existieren. Zudem hat der KlÃ¤ger zu 1. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat selbst erklÃ¤rt, er habe beim Familiengericht eine Umgangsregelung fÃ¼r den Umgang seiner Mutter mit seinen SÃ¶hnen beantragt. Diese Akten haben die KlÃ¤ger dem Gericht nicht zugÃ¤nglich gemacht, ihre Existenz sogar geleugnet.

Soweit sich die KlÃ¤ger fÃ¼r ihre nicht hinreichende Mitwirkung beispielsweise in Form der Befreiung Ã¼ber die Verschwiegensheitspflichten auf den Datenschutz bzw. den PersÃ¶nlichkeitsrechtsschutz stÃ¼tzen, steht ihnen dies zwar frei. Sie sind nicht im Sinne einer durchsetzbaren Handlungspflicht verpflichtet, dem Beklagten oder dem Gericht nÃ¤here AuskÃ¼nfte zu erteilen oder SchweigepflichtsentbindungserklÃ¤rungen abzugeben. Sie mÃ¼ssen dann allerdings â im Sinne einer Obliegenheit â die daraus resultierenden Konsequenzen â nÃ¤mlich die Folgen der Nichterweislichkeit ihrer Behauptungen bzw. der Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs â tragen.

Auch die ErklÃ¤rungen der Kindsmutter in der Verhandlung zum Aufenthaltsort der SÃ¶hne kÃ¶nnen den Senat nicht Ã¼berzeugen. Dagegen, dass die Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1. zum tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort der SÃ¶hne verlÃ¤ssliche Angaben machen kann, spricht die von ihr zugestandene fehlende tatsÃ¤chliche

Wahrnehmung. Denn sie hat angegeben, seit der Trennung nicht mehr in der Wohnung des KlÃ¤gers zu 1. gewesen zu sein, sondern lediglich mit den SÃ¶hnen mittels dessen Telefon gesprochen zu haben.

Jedenfalls werden die nach dem Vorstehenden bereits durch die Informationen aus dem Frauenhaus und die aktive Behinderung der SachverhaltsaufklÃ¤rung geweckten Zweifel an den Angaben der KlÃ¤gerseite zum tatsÃ¤chlichen Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. im Haushalt ihres Vaters aufgrund der Aussage der Frau E. K. beim SG in einem MaÃe verstÃ¤rkt, dass der Senat seiner Entscheidung zugrundelegt, dass die Kinder sich dort im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht aufhielten. Die Aussage der Zeugin konnte der Senat trotz deren Zeugnisverweigerung in der Berufungsinstanz als Beweismittel verwerten. Denn wenn Zeugen in anderen Gerichtsverfahren ausgesagt haben und hierÃ¼ber Niederschriften vorliegen, kann das Gericht sie auch ohne Zustimmung der Beteiligten im Wege des Urkundsbeweises wÃ¼rdigen (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 103 Rn. 11d). Die Zeugin zeichnet von der Lebenssituation der Jungen ein vÃ¶llig anderes Bild als die KlÃ¤ger. Die SÃ¶hne des KlÃ¤gers zu 1. wÃ¼rden sich seit MÃ¤rz 2021 nach einer Inobhutnahme des KlÃ¤gers zu 3. beide bzw. der KlÃ¤ger zu 2. schon seit lÃ¤ngerer Zeit in ihrem Haushalt aufhalten und dort versorgt werden, von dort aus die Schule besuchen und Ã¼bernachten. Die Kontakte mit dem KlÃ¤ger zu 1. fÃ¤nden auf neutralem Boden statt. Diese vom SG als glaubhaft angesehene Zeugenaussage erschÃ¼ttert das klÃ¤gerische Vorbringen nachhaltig.

Der Senat geht daher davon aus, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. nicht durchgÃ¤ngig oder zumindest in einem fÃ¼r die Annahme einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft genÃ¼genden zeitlichen Umfang zum Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. gehÃ¶rten. Danach sind sie, sowohl was die Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt anbelangt, als auch in Bezug auf die Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe, nicht anspruchsberechtigt.

Ohne ZugehÃ¶rigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern kÃ¶nnen die KlÃ¤ger zu 2. und 3. mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 SGB II auch keine Leistungen als eigene Bedarfsgemeinschaft beanspruchen. Sie sind erst in den Jahren 2012 bzw. 2014 geboren und daher im Anspruchszeitraum nicht schon 15 Jahre alt. Sofern sie mit den GroÃeltern zusammengelebt haben, stellt diese Familienkonstellation gemÃ¤Ã Â§ 7 SGB II keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II dar.

Gleichzeitig kann der Senat nicht klÃ¤ren, ob die KlÃ¤ger zu 2. und 3. nach dem SGB XII leistungsberechtigt sind. Insoweit wÃ¼rde eine fÃ¼r sie gÃ¼nstige Entscheidung voraussetzen, dass der Senat gemÃ¤Ã Â§ 128 SGG die volle Ãberzeugung vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gewinnt. Dies ist mangels Mitwirkung der KlÃ¤ger und anderer geeigneter Erkenntnisquellen nicht der Fall. So kann der Senat nicht sicher erkennen, ob die KlÃ¤ger zu 2. und 3., sofern sie sich nicht dauerhaft im Haushalt eines Elternteils aufgehalten haben, gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs. 1 und 2 SGB XII hilfebedÃ¼rftig gewesen sind. Zwar sind eigene Mittel der KlÃ¤ger zu 2. und 3. in Form von Geldeinkommen oder

VermÃ¶gen nicht ersichtlich. Gleichwohl kÃ¶nnten aber auch geldwerte Sachzuwendungen wie Verpflegung usw. (Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII: Einkommen sind alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert) zu berÃ¼cksichtigen sein. Einzelheiten dazu, wie der Lebensunterhalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. im Streitzeitraum sichergestellt war, haben die KlÃ¤ger aber trotz Nachfrage weder vorgetragen noch entsprechende Belege vorgelegt. AuÃerdem kÃ¶nnte einem Anspruch noch eine ggf. zu vermutende Bedarfsdeckung durch die UnterstÃ¼tzung anderer Personen entgegenstehen. Denn lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird gemÃ¤Ã Â§ 39 SGB XII vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhÃ¤lt, soweit dies nach deren Einkommen und VermÃ¶gen erwartet werden kann. Abgesehen davon, dass schon der gewÃ¶hnliche Aufenthaltsort der KlÃ¤ger zu 2. und 3. strittig geblieben ist, hat der Senat zu den weiteren Voraussetzungen der Vermutungsregelung mangels konkreter Angaben der KlÃ¤gerseite, wegen der aufgrund des Verhaltens der KlÃ¤gerseite fehlenden MÃ¶glichkeit, Informationen vom Jugendamt zu erhalten und wegen der Zeugnisverweigerung der GroÃmutter keinerlei Informationen. Ein Indiz gegen das Vorliegen zumindest einer akuten Notlage ist, dass das Jugendamt des Beigeladenen, das offenbar mit dem Sachverhalt vertraut ist, bislang wohl nicht weiter eingeschritten ist. Demnach kann dahinstehen, ob die KlÃ¤gerseite Ã¼berhaupt ernsthaft AnsprÃ¼che nach dem SGB XII geltend macht, wenn sie auf die konkrete Nachfrage des Senats hierzu ausfÃ¼hren, sie sÃ¤hen den Beklagten in der Pflicht, solche AnsprÃ¼che zu verfolgen und zudem meinen, solche AnsprÃ¼che stÃ¼nden gar nicht zu, weil diese nur nicht Sesshaften zu gewÃ¤hren seien.

Wenn keine Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers zu 1. mit den KlÃ¤gern zu 2. und 3. nachgewiesen ist, bestehen auch keine hÃ¶heren AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers zu 1. Insofern hat der Beklagte dann zu Recht das erhaltene Kindergeld als sein Einkommen berÃ¼cksichtigt. Kindergeld stellt wie jede andere Einnahme in Geld gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II Einkommen dar. Es ist auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 11a SGB II von der BerÃ¼cksichtigung ausgenommen. Das Kindergeld ist Einkommen des KlÃ¤gers zu 1., weil er es erhÃ¤lt. Die Ausnahmeregelung zur BerÃ¼cksichtigung des Kindergeldes bei den Kindern ist nicht einschlÃ¤gig. Denn eine abweichende (ânormativeâ) Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen der Kinder sieht das Gesetz gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II nur dann vor, wenn sie zur Bedarfsgemeinschaft des Kindergeldberechtigten gehÃ¶ren. Eben dies konnte der Senat nicht feststellen, so dass es bei den Grundregeln des Â§ 11 Abs. 1 SGB II verbleibt.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Ausnahmeregelung des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 8 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) eingreifen wÃ¼rde, nach welcher das Kindergeld als Einkommen nicht dem KlÃ¤ger zu 1., sondern den KlÃ¤gern zu 2. und 3. zuzurechnen wÃ¤re. Nach dieser Vorschrift ist Kindergeld fÃ¼r Kinder des HilfebedÃ¼rftigen, soweit es nachweislich an die nicht im Haushalt des HilfebedÃ¼rftigen lebenden Kinder weitergeleitet wird, nicht als dessen Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Eine solche Weiterleitung (an die nach seiner

Darstellung in seinem Haushalt lebenden Kinder) hat der KlÃ¤ger zu 1. zwar behauptet, aber gleichzeitig in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angegeben, das Geld nicht in bar auszuzahlen, sondern fÃ¼r den Lebensunterhalt der SÃ¶hne zu verwenden. Belege fÃ¼r die Weiterleitung des Kindergeldes hatte er schon zuvor trotz Anfrage des Senates nicht erbracht, so dass auch diese Behauptung den Senat nicht Ã¼berzeugen kann.

Auch im Ãbrigen kann der Senat keine Unrichtigkeiten der Bewilligung fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1. erkennen. Die Wohnkosten hat der Beklagte einschlieÃlich der Betriebskostennachforderung vollstÃ¤ndig als Bedarf fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung i.S.d. Â§ 22 SGB II berÃ¼cksichtigt. Das bedarfsmindernde Einkommen des KlÃ¤gers zu 1. in Form des Kindergeldes hat er um die zutreffenden Absetzungen fÃ¼r Versicherungen bereinigt.

3. (zu A. 2.)

Die Abweisung der Klage in Bezug auf die Bescheide vom 4. August 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. September 2021 (ehemals S 7 AS 1066/21) ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Den KlÃ¤ger zu 2. und 3. standen im Bewilligungszeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021 keine Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe zu. Auch insoweit bilden Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X die Rechtsgrundlage fÃ¼r die gesonderte Aufhebung und sind AnhÃ¶rungsmÃ¤ngel jedenfalls durch das durchgefÃ¼hrte Widerspruchsverfahren geheilt. Materiell waren die Voraussetzungen fÃ¼r die Erbringung von Teilhabeleistungen nach dem SGB II ab dem Juni 2021 nicht mehr nachgewiesen. Denn gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 SGB II erhalten nichterwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Sozialgeld sowie haben â unter den Voraussetzungen des Â§ 28 SGB II â Anspruch auf Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe. Von einer Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤ger zu 1. bis 3. konnte aber ab Juni 2021 nicht mehr ausgegangen werden.

4. (zu A. 3.)

Das SG hat auch die Klage gegen die AbÃ¤nderung der Bescheide vom 2. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. April 2022 und auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Zeit von Dezember 2021 bis Mai 2022 fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1. sowie auf Leistungen an die KlÃ¤ger zu 2. und 3. (ehemals S 7 AS 495/22) zu Recht abgewiesen.

Auch fÃ¼r diesen Anspruchszeitraum lÃ¤sst sich nicht feststellen, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. Teil der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers zu 1. waren, so dass ihnen keine Leistungen nach dem SGB II zuzuerkennen waren. BezÃ¼glich anderer AnsprÃ¼che wird auf die AusfÃ¼hrungen unter 2. verwiesen.

Im Ãbrigen kÃ¶nnen auch in diesem Anspruchszeitraum keine weiteren AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers zu 1. erkannt werden, weil der Beklagte der Bewilligung sÃ¤mtliche zu berÃ¼cksichtigenden Bedarfe unter rechtmÃ¤Ãiger Anrechnung des

bereinigten Einkommens (siehe hierzu ebenfalls unter 2.) zugrunde gelegt hat.

5. Nicht begrÃ¼ndet ist auch die Berufung gegen das Urteil des SG in Bezug auf den Bescheid vom 26. April 2022 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 1. August 2022 wegen der Leistungen fÃ¼r die Zeit von Juni bis November 2022 (ehemals S 7 AS 417/22).

Allerdings war die Klage nicht schon als unzulÃ¤ssig abzuweisen. FÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der Klage bedurfte es ausnahmsweise keines Vorverfahrens. Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, wird der neue Verwaltungsakt kraft Gesetzes Gegenstand des Verfahrens. Die Klage gegen den Bescheid vom 26. April 2022 war bereits am 2. Mai 2022 erhoben worden. Der folgende Bescheid vom 1. August 2022 erging demnach nach Erhebung der Klage. Er ersetzte auch vollstÃ¤ndig den bereits mit der Klage angefochtenen Verwaltungsakt, weil der Bescheid vom 26. April 2022 ausdrÃ¼cklich und mit Wirkung vom 1. Juni 2022 aufgehoben werden sollte sowie zu allen Monaten des Bewilligungszeitraums eine Bewilligung genannt wurde sowie BerechnungsblÃ¤tter hierzu beigefÃ¼gt wurden. Weil er also eine neue, nicht nur wiederholende Regelung bezogen auf den Streitgegenstand traf, war Ã¼ber ihn im Klageverfahren zu entscheiden, ohne dass es seiner erneuten ÃberprÃ¼fung in einem Vorverfahren bedarf. Dies gilt auch, wenn die ursprÃ¼ngliche Klage unzulÃ¤ssig wÃ¤re (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018 â B 8 SO 23/16 R â juris Rn. 21).

Die Klage ist aber unbegrÃ¼ndet. Wiederum besteht ohne Nachweis der ZugehÃ¶rigkeit der KlÃ¤ger zu 2. und 3. zur Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers zu 1. fÃ¼r sie kein Anspruch nach dem SGB II und sind auch sonst keine AnsprÃ¼che auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu erkennen.

Die Bewilligung fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1. ist rechtmÃ¤Ãig. Sie berÃ¼cksichtigt sÃ¤mtliche relevanten Bedarfe, wobei gemÃ¤Ã Â§Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X i.V.m. Â§ 22 Abs. 3 SGB II die Bedarfe der Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Monat September 2022 um die Betriebskostengutschrift zu mindern waren, und sie ist unter rechtmÃ¤Ãiger Anrechnung des bereinigten Einkommens ergangen.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

E. Die Rechtssache bietet keine GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 26.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024